



# Amtsblatt für das Amt Schlieben

und die amtsangehörigen Gemeinden FICHTWALD, HOHENBUCKO, KREMITZAUE, LEBUSA und die STADT SCHLIEBEN

Jahrgang 28

Schlieben, den 19. Dezember 2018

Nummer 12

## Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

Gefasste Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlieben sowie der Gemeindevertretungen Fichtwald und Lebusa	Seite 2
2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Schlieben	Seite 4
2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Fichtwald	Seite 4
3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Lebusa	Seite 5
Stellenausschreibung	Seite 5
Bekanntmachung des Beschlusses über den geprüften Jahresabschluss der Gemeinde Fichtwald zum 31.12.2014 und der Beschlüsse über die Entlastung der Amtsdirektorin sowie des Amtsdirektors für das Haushaltsjahr 2014	Seite 6
Bekanntmachung des Beschlusses über den geprüften Jahresabschluss der Gemeinde Fichtwald zum 31.12.2015 und des Beschlusses über die Entlastung des Amtsdirektors für das Haushaltsjahr 2015	Seite 7
Beteiligung der Kinder und Jugendlichen an der Änderung der Hauptsatzung des Amtes Schlieben	Seite 8
Öffnungszeiten im Bürgerbüro	Seite 8
Ausschreibung von Immobilien und Grundstücken	Seite 8
Bereitschaftsdienst	Seite 9
Bekanntmachungen anderer Behörden und Verbände	Seite 9

## Amtliche Bekanntmachungen des Amtes Schlieben

### Gefasste Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlieben sowie der Gemeindevertretungen Fichtwald und Lebusa

**Beschlüsse aus der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlieben vom 20.11.2018, an welcher die Bürgermeisterin und 12 Stadtverordnete teilnahmen.**

#### **Beschluss Nr. 50.-11./2018**

**zur 2. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Schlieben**

**Beschluss:** Die Stadtverordneten der Stadt Schlieben beschließen die 2. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Schlieben.

#### **Beschluss Nr. 51.-11./2018**

**zur Aufgabenübertragung für die Beantragung eines Klimaschutzmanagers zur Umsetzung des Klimaschutzkonzeptes des Amtes Schlieben**

**Beschluss:** Die Stadtverordneten der Stadt Schlieben beschließen, die Aufgabe der Beantragung von Fördermitteln für einen Klimaschutzmanager zur Umsetzung des Klimaschutzkonzeptes des Amtes Schlieben auf das Amt Schlieben zu übertragen.

#### **Beschluss Nr. 52.-11./2018**

**zur Durchführung einer Beschaffungsmaßnahme für die Grund- und Oberschule Schlieben unter Inanspruchnahme einer Zuwendung zur Förderung von Investitionsmaßnahmen zur Unterstützung des Modellvorhabens „medienfit\_ sek I“ im Rahmen der Implementation des Basiscurriculums Medienbildung**

**Beschluss:** Die Stadtverordneten der Stadt Schlieben beschließen die Durchführung und Finanzierung einer Beschaffungsmaßnahme unter Inanspruchnahme einer Zuwendung des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg zur Förderung von Investitionsmaßnahmen zur Unterstützung des Modellvorhabens „medienfit\_ sek I“ im Rahmen der Implementation des Basiscurriculums Medienbildung.

#### **Beschluss Nr. 53.-11./2018**

**zur Durchführung einer kurzfristigen Beschaffungsmaßnahme für die Grund- und Oberschule Schlieben unter Inanspruchnahme einer Zuwendung für die Verbesserung der IT- und Medienausstattung an Schulen**

**Beschluss:** Die Stadtverordneten der Stadt Schlieben beschließen die Durchführung und Finanzierung einer kurzfristigen Beschaffungsmaßnahme unter Inanspruchnahme einer Zuwendung des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg für die Verbesserung der IT- und Medienausstattung an Schulen.

#### **Beschluss Nr. 54.-11./2018**

**zur Vergabe von Bauleistungen für die Errichtung der Urnengemeinschaftsanlage III auf dem Friedhof in Schlieben**

**Beschluss:** Die Stadtverordneten der Stadt Schlieben beschließen die Vergabe von Bauleistungen für die Errichtung einer Urnengemeinschaftsanlage III auf dem Friedhof in Schlieben.

#### **Beschluss Nr. 55.-11./2018**

**zur Übertragung des Gestattungsvertrages mit der Windpark Bärfang GmbH & Co. KG (Kabeltrasse Windkraftanlagen) vom 30.11.17/13.12.17**

#### **Beschluss Nr. 56.-11./2018**

**Ablehnung zum Abschluss eines Pachtvertrages**

#### **Beschluss Nr. 57.-11./2018**

**zur befristeten Erhöhung der wöchentlichen Arbeitszeit der Bibliotheksangestellten**

#### **Beschluss Nr. 58.-11./2018**

**zur befristeten Erhöhung der wöchentlichen Arbeitszeit der Schulsekretärin**

#### **Beschluss Nr. 59.-11./2018**

**zur befristeten Erhöhung der wöchentlichen Arbeitszeit des Hausmeisters**

#### **Beschluss Nr. 60.-11./2018**

**zur befristeten Erhöhung der wöchentlichen Arbeitszeit des Hausmeisters**

**Beschlüsse aus der Sitzung der Gemeindevertretung Fichtwald vom 28.11.2018, an welcher die Bürgermeisterin und 7 Gemeindevertreter teilnahmen.**

#### **Beschluss Nr. 31.-11./2018**

**Bestätigung des Dringlichkeitsbeschlusses des Amtsdirektors zur Finanzierung der Mehrkosten für die Baumaßnahme „Ersatzneubau Feuerwehrgerätehaus mit Dorfgemeinschaftsraum“ im OT Stechau**

#### **Beschluss Nr. 32.-11./2018**

**Bestätigung des geprüften Jahresabschlusses der Gemeinde Fichtwald zum 31.12.2014**

**Beschluss:** Die Gemeindevertreter der Gemeinde Fichtwald beschließen den geprüften Jahresabschluss der Gemeinde Fichtwald zum 31.12.2014.

#### **Beschluss Nr. 33.-11./2018**

**Entlastung der Amtsdirektorin zum geprüften Jahresabschluss der Gemeinde Fichtwald zum 31.12.2014**

**Beschluss:** Die Gemeindevertreter der Gemeinde Fichtwald beschließen die Entlastung der Amtsdirektorin zum geprüften Jahresabschluss der Gemeinde Fichtwald zum 31.12.2014.

#### **Beschluss Nr. 34.-11./2018**

**Entlastung des Amtsdirektors zum geprüften Jahresabschluss der Gemeinde Fichtwald zum 31.12.2014**

**Beschluss:** Die Gemeindevertreter der Gemeinde Fichtwald beschließen die Entlastung des Amtsdirektors zum geprüften Jahresabschluss der Gemeinde Fichtwald zum 31.12.2014.

#### **Beschluss Nr. 35.-11./2018**

**Bestätigung des geprüften Jahresabschlusses der Gemeinde Fichtwald zum 31.12.2015**

**Beschluss:** Die Gemeindevertreter der Gemeinde Fichtwald beschließen den geprüften Jahresabschluss der Gemeinde Fichtwald zum 31.12.2015.

#### **Beschluss Nr. 36.-11./2018**

**Entlastung des Amtsdirektors zum geprüften Jahresabschluss der Gemeinde Fichtwald zum 31.12.2015**

**Beschluss:** Die Gemeindevertreter der Gemeinde Fichtwald beschließen die Entlastung des Amtsdirektors zum geprüften Jahresabschluss der Gemeinde Fichtwald zum 31.12.2015.

**Beschluss Nr. 37.-11./2018**

**zur Aufgabenübertragung der Wasserlieferung an Nichtverbandsmitglieder auf den Herzberger Wasser- und Abwasserzweckverband für das Versorgungsgebiet der Gemeinde Fichtwald**

**Beschluss:** Die Gemeindevertreter der Gemeinde Fichtwald beschließen für das Versorgungsgebiet der Gemeinde Fichtwald, dem Herzberger Wasser- und Abwasserzweckverband die Aufgabe zu übertragen, auf der Grundlage eines Wasserlieferungsvertrages zur besseren Auslastung der verbandseigenen Anlagen, Wasser an Nichtmitglieder abzugeben, sofern dadurch die Versorgung der Verbandsmitglieder nicht beeinträchtigt wird. Der Vertreter der Gemeinde Fichtwald in der Verbandsversammlung des Herzberger Wasser- und Abwasserzweckverbandes wird angewiesen, für das Versorgungsgebiet der Gemeinde Fichtwald einer entsprechenden Änderung der Verbandsatzung zuzustimmen.

**Beschluss Nr. 38.-11./2018**

**zur 2. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Fichtwald**

**Beschluss:** Die Gemeindevertreter der Gemeinde Fichtwald beschließen die 2. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Fichtwald.

**Beschluss Nr. 39.-11./2018**

**zur Aufgabenübertragung für die Beantragung eines Klimaschutzmanagers zur Umsetzung des Klimaschutzkonzeptes des Amtes Schlieben**

**Beschluss:** Die Gemeindevertreter der Gemeinde Fichtwald beschließen, die Aufgabe der Beantragung von Fördermitteln für einen Klimaschutzmanager zur Umsetzung des Klimaschutzkonzeptes des Amtes Schlieben auf das Amt Schlieben zu übertragen.

**Beschluss Nr. 40.-11./2018**

**zum Abschluss eines Gestattungsvertrages und Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit**

**Beschlüsse aus der Sitzung der Gemeindevertretung Lebusa vom 04.12.2018, an welcher der Bürgermeister und 7 Gemeindevertreter teilnahmen.**

**Beschluss Nr. 36.-12./2018**

**zum Durchführungs- und Erschließungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Neubau eines Wohn- und Geschäftshauses“ in der Gemeinde Lebusa/OT Körba**

**Beschluss:** Die Gemeindevertreter der Gemeinde Lebusa stimmen dem Durchführungs- und Erschließungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Neubau eines Wohn- und Geschäftshauses“ in der Gemeinde Lebusa/OT Körba in der vorliegenden Fassung zu.

**Beschluss Nr. 37.-12./2018**

**Abwägungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Neubau eines Wohn- und Geschäftshauses“ in der Gemeinde Lebusa/OT Körba**

**Beschluss Nr. 38.-12./2018**

**zur Satzung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Neubau eines Wohn- und Geschäftshauses“ in der Gemeinde Lebusa/OT Körba**

**Beschluss Nr. 39.-12./2018**

**zur Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Ferienhaussiedlung Körba“ in der Gemeinde Lebusa/OT Körba**

**Beschluss Nr. 40.-12./2018**

**zur 3. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Lebusa**

**Beschluss:** Die Gemeindevertreter der Gemeinde Lebusa beschließen die 3. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Lebusa.

**Beschluss Nr. 41.-12./2018**

**zur Aufgabenübertragung für die Beantragung eines Klimaschutzmanagers zur Umsetzung des Klimaschutzkonzeptes des Amtes Schlieben**

**Beschluss:** Die Gemeindevertreter der Gemeinde Lebusa beschließen, die Aufgabe der Beantragung von Fördermitteln für einen Klimaschutzmanager zur Umsetzung des Klimaschutzkonzeptes des Amtes Schlieben auf das Amt Schlieben zu übertragen.

**Beschluss Nr. 42.-12./2018**

**zur Aufgabenübertragung der Wasserlieferung an Nichtverbandsmitglieder auf den Herzberger Wasser- und Abwasserzweckverband für das Versorgungsgebiet der Gemeinde Lebusa**

**Beschluss:** Die Gemeindevertreter der Gemeinde Lebusa beschließen für das Versorgungsgebiet der Gemeinde Lebusa, dem Herzberger Wasser- und Abwasserzweckverband die Aufgabe zu übertragen, auf der Grundlage eines Wasserlieferungsvertrages zur besseren Auslastung der verbandseigenen Anlagen, Wasser an Nichtmitglieder abzugeben, sofern dadurch die Versorgung der Verbandsmitglieder nicht beeinträchtigt wird. Der Vertreter der Gemeinde Lebusa in der Verbandsversammlung des Herzberger Wasser- und Abwasserzweckverbandes wird angewiesen, für das Versorgungsgebiet der Gemeinde Lebusa einer entsprechenden Änderung der Verbandsatzung zuzustimmen.

**Beschluss Nr. 43.-12./2018**

**zur Entbehrlichkeit der Flurstücke 545 und 547 der Flur 2 der Gemarkung Körba**

**Beschluss:** Die Gemeindevertreter der Gemeinde Lebusa beschließen die Entbehrlichkeit der Flurstücke 545 und 547 der Flur 2 der Gemarkung Körba.

**Beschluss Nr. 44.-12./2018**

**zur Entbehrlichkeit einer Teilfläche des Flurstücks 81 der Flur 9 der Gemarkung Freileben**

**Beschluss:** Die Gemeindevertreter der Gemeinde Lebusa beschließen die Entbehrlichkeit einer Teilfläche des Flurstücks 81 der Flur 9 der Gemarkung Freileben.

**Beschluss Nr. 45.-12./2018**

**zur Entbehrlichkeit des Flurstücks 58/2 der Flur 9 der Gemarkung Freileben**

**Beschluss:** Die Gemeindevertreter der Gemeinde Lebusa beschließen die Entbehrlichkeit des Flurstücks 58/2 der Flur 9 der Gemarkung Freileben.

**Beschluss Nr. 46.-12./2018**

**zum Verkauf von in der Gemarkung Körba liegenden Flurstücken**

**Beschluss:** Die Gemeindevertreter der Gemeinde Lebusa lehnen den Verkauf von Flurstücken in der Gemarkung Körba ab.

## 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Schlieben

Aufgrund der §§ 4 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286) in der zurzeit gültigen Fassung haben die Stadtverordneten in ihrer Sitzung am 20.11.2018 folgende 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Schlieben beschlossen:

### Artikel 1 Änderung der Hauptsatzung

Die Hauptsatzung der Stadt Schlieben vom 24. März 2009, veröffentlicht im Amtsblatt für das Amt Schlieben Nr. 4 vom 09. April 2009, sowie die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Schlieben vom 10.10.2017, veröffentlicht im Amtsblatt für das Amt Schlieben Nr. 10 vom 18. Oktober 2017, wird wie folgt geändert:

§ 3 (Förmliche Einwohnerbeteiligung) erhält folgende Neufassung:

- (1) Neben Einwohneranträgen (§ 14 BbgKVerf), Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§ 15 BbgKVerf) beteiligt die Stadt ihre Einwohner in wichtigen Angelegenheiten förmlich mit folgenden Mitteln:
  1. Einwohnerfragestunden der Stadtverordnetenversammlung
  2. Einwohnerversammlungen
  3. Ortsbegehungen
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung kann in wichtigen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft eine Befragung der Einwohnerinnen und Einwohner des gesamten Gemeindegebietes oder einzelner Gemeindeteile beschließen (Einwohnerbefragung). Teilnahmeberechtigt sind, unabhängig von ihrer Staatsbürgerschaft, alle Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde bzw. des durch die Gemeinde zuvor festgelegten Gemeindeteils, die am Befragungstag oder am letzten Tag des Befragungszeitraumes das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Fragen sind grundsätzlich so zu stellen, dass sie mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden können. Eine Auswahl zwischen unterschiedlichen Varianten ist möglich. Die konkrete Fragestellung, Zeit und Ort sowie das nähere Verfahren der Befragung werden durch die Stadtverordneten bestimmt und öffentlich bekannt gemacht.
- (3) Sofern Stadtangelegenheiten die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, erfolgt eine öffentliche Bekanntmachung mit welcher den Kindern und Jugendlichen eine angemessene Frist für Anregungen, Hinweise oder Einwendungen eingeräumt wird. Ihnen kann Einsicht in die Unterlagen gewährt werden, sofern die Umstände des Einzelfalls dieses erfordern.
- (4) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- und Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.
- (5) Abweichend von § 15 Abs. 6 S. 1 BbgKVerf wird für die Durchführung eines Bürgerentscheids im Sinne des § 15 BbgKVerf die Möglichkeit der Briefabstimmung ausgeschlossen.

### Artikel 2 Inkrafttreten

Die 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Schlieben tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schlieben, den 20.11.2018

Polz  
Amtdirektor

## 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Fichtwald

Aufgrund der §§ 4 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286) in der zurzeit gültigen Fassung haben die Gemeindevertreter in ihrer Sitzung am 28.11.2018 folgende 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Fichtwald beschlossen:

### Artikel 1 Änderung der Hauptsatzung

Die Hauptsatzung der Gemeinde Fichtwald vom 20.03.2009, veröffentlicht im Amtsblatt für das Amt Schlieben und die amtsangehörigen Gemeinden Fichtwald, Hohenbucko, Kremitzau, Lebusa und die Stadt Schlieben Nr. 4 vom 09. April 2009, zuletzt geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 22.08.2018, veröffentlicht im Amtsblatt für das Amt Schlieben und die amtsangehörigen Gemeinden Fichtwald, Hohenbucko, Kremitzau, Lebusa und die Stadt Schlieben Nr. 9 vom 19.09.2018, wird wie folgt abgeändert:

1. § 4 (Förmliche Einwohnerbeteiligung) erhält folgende Neufassung:

- (1) Neben Einwohneranträgen (§ 14 BbgKVerf), Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§ 15 BbgKVerf) beteiligt die Gemeinde ihre Einwohner in wichtigen Angelegenheiten förmlich mit folgenden Mitteln:
    1. Einwohnerfragestunden der Gemeindevertretung
    2. Einwohnerversammlungen
  - (2) Die Gemeindevertretung kann in wichtigen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft eine Befragung der Einwohnerinnen und Einwohner des gesamten Gemeindegebietes oder einzelner Gemeindeteile beschließen (Einwohnerbefragung). Teilnahmeberechtigt sind, unabhängig von ihrer Staatsbürgerschaft, alle Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde bzw. des durch die Gemeinde zuvor festgelegten Gemeindeteils, die am Befragungstag oder am letzten Tag des Befragungszeitraumes das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Fragen sind grundsätzlich so zu stellen, dass sie mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden können. Eine Auswahl zwischen unterschiedlichen Varianten ist möglich. Die konkrete Fragestellung, Zeit und Ort sowie das nähere Verfahren der Befragung werden durch die Gemeindevertretung durch gesonderten Beschluss (Durchführungsbeschluss) bestimmt und öffentlich bekannt gemacht. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes und der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung in der jeweils aktuellen Fassung entsprechend, soweit nicht diese Satzung oder der Durchführungsbeschluss ausdrücklich abweichende Regelungen festlegen. Die Leitung der Vorbereitung und Durchführung der Befragung sowie Festlegung und öffentliche Bekanntgabe des Ergebnisses obliegen dem Wahlleiter.
  - (3) Die in Absatz 1 Nr. 1 und 2 genannten Formen sind auch für die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen offen. Darüber hinaus beteiligt die Gemeinde Kinder und Jugendliche durch eine öffentliche Bekanntmachung mit welcher den Kindern und Jugendlichen eine angemessene Frist für Anregungen, Hinweise oder Einwendungen eingeräumt wird. Ihnen kann Einsicht in die Unterlagen gewährt werden, sofern die Umstände des Einzelfalls dieses erfordern. Die Gemeinde entscheidet unter Berücksichtigung des Beteiligungsgegenstandes und der mit der Beteiligung verfolgten Ziele, über den zu beteiligenden Personenkreis.
  - (4) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- und Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.
2. § 5 (Ausschluss der Briefabstimmung bei Bürgerentscheiden) wird gestrichen.

## Artikel 2 Inkrafttreten

Die 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Fichtwald tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Fichtwald, den 28.11.2018

Polz  
Amtdirektor

## 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Lebusa

Aufgrund der §§ 4 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S.286) in der zurzeit gültigen Fassung haben die Gemeindevertreter in ihrer Sitzung am 04.12.2018 folgende 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Lebusa beschlossen:

### Artikel 1 Änderung der Hauptsatzung

Die Hauptsatzung der Gemeinde Lebusa vom 19. Februar 2009, veröffentlicht im Amtsblatt für das Amt Schlieben und die amtsangehörigen Gemeinden Fichtwald, Hohenbucko, Kremitzau, Lebusa und die Stadt Schlieben Nr. 2 vom 20. Februar 2009, zuletzt geändert durch die 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 30. August 2012, veröffentlicht im Amtsblatt für das Amt Schlieben und die amtsangehörigen Gemeinden Fichtwald, Hohenbucko, Kremitzau, Lebusa und die Stadt Schlieben Nr. 12 vom 14. Dezember 2012, wird wie folgt abgeändert:

1. § 4 (Förmliche Einwohnerbeteiligung) erhält folgende Neufassung:

- (1) Neben Einwohneranträgen (§ 14 BbgKVerf), Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§ 15 BbgKVerf) beteiligt die Gemeinde ihre Einwohner in wichtigen Angelegenheiten förmlich mit folgenden Mitteln:
  1. Einwohnerfragestunden der Gemeindevertretung
  2. Einwohnerversammlungen
- (2) Die Gemeindevertretung kann in wichtigen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft eine Befragung der Einwohnerinnen und Einwohner des gesamten Gemeindegebietes oder einzelner Gemeindeteile beschließen (Einwohnerbefragung). Teilnahmeberechtigt sind, unabhängig von ihrer Staatsbürgerschaft, alle Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde bzw. des durch die Gemeinde zuvor festgelegten Gemeindeteils, die am Befragungstag oder am letzten Tag des Befragungszeitraumes das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Fragen sind grundsätzlich so zu stellen, dass sie mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden können. Eine Auswahl zwischen unterschiedlichen Varianten ist möglich. Die konkrete Fragestellung, Zeit und Ort sowie das nähere Verfahren der Befragung werden durch die Gemeindevertretung durch gesonderten Beschluss (Durchführungsbeschluss) bestimmt und öffentlich bekannt gemacht. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes und der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung in der jeweils aktuellen Fassung entsprechend, soweit nicht diese Satzung oder der Durchführungsbeschluss ausdrücklich abweichende Regelungen festlegen. Die Leitung der Vorbereitung und Durchführung der Befragung sowie Festlegung und öffentliche Bekanntgabe des Ergebnisses obliegen dem Wahlleiter.
- (3) Die in Absatz 1 Nr. 1 und 2 genannten Formen sind auch für die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen offen. Darüber hinaus beteiligt die Gemeinde Kinder und Jugendliche durch eine öffentliche Bekanntmachung mit welcher den Kindern und Jugendlichen eine angemessene Frist für Anregungen, Hinweise oder Einwendungen eingeräumt wird. Ihnen kann Einsicht in die Unterlagen gewährt werden, sofern die Umstände des Einzelfalls dieses erfordern. Die

Gemeinde entscheidet unter Berücksichtigung des Beteiligungsgegenstandes und der mit der Beteiligung verfolgten Ziele, über den zu beteiligenden Personenkreis.

- (4) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- und Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.
2. § 5 (Ausschluss der Briefabstimmung bei Bürgerentscheiden) wird gestrichen.

## Artikel 2 Inkrafttreten

Die 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Lebusa tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lebusa, den 04.12.2018

Polz  
Amtdirektor

## Stellenausschreibung

Das Amt Schlieben sucht ab 01.01.2019 einen

### Erzieher (m/w/d)

mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 25 Stunden. Die Stelle ist unbefristet. Das Einsatzgebiet kann zwischen den Gemeinden des Amtes Schlieben variieren.

Bei der Teilnahme am variablen Arbeitszeitmodell können durchschnittlich 30,0 bis 40,0 Stunden wöchentlicher Arbeitszeit angeboten werden.

#### Ihr Profil:

- Abgeschlossene Ausbildung als staatlich anerkannter Erzieher
- Hohes Maß an Fachwissen beim Umgang mit Kindern im Alter von 0 bis 12 Jahren
- Einsatzbereitschaft und Flexibilität
- Verantwortungsbewusstsein und Engagement
- Teamfähigkeit sowie hohe Sozial- und Kommunikationskompetenz

Die Vergütung erfolgt nach den Bestimmungen des TVöD/VKA für Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst.

Schriftliche Bewerbungen sind umgehend mit tabellarischem Lebenslauf, Tätigkeitsnachweisen, Beurteilungen, Zertifikaten und sonstigen aussagekräftigen Unterlagen zu richten an das

*Amt Schlieben, Amtdirektor,*

*Herrn Andreas Polz,*

*Herzberger Str. 7, in 04936 Schlieben*

oder per E-Mail an [amt-schlieben@t-online.de](mailto:amt-schlieben@t-online.de).

Die im Zusammenhang mit dem Bewerbungsverfahren anfallenden Kosten werden von uns nicht erstattet. Eine Rücksendung der Bewerbungsunterlagen ist nur möglich, wenn der Bewerbung ein ausreichend frankierter Rückumschlag beiliegt.

#### Impressum

##### Amtsblatt für das Amt Schlieben

- Herausgeber: Amt Schlieben, vertreten durch den Amtdirektor Andreas Polz, 04936 Schlieben, Herzberger Straße 07, Telefon: 03 53 61/3 56 -0, Fax: 03 53 61/3 56 30
- Internet: [www.amt-schlieben.de](http://www.amt-schlieben.de), E-Mail: [amt-schlieben@t-online.de](mailto:amt-schlieben@t-online.de)
- Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: (0 35 35) 4 89 -0
- Verantwortlich für den amtlichen Teil: Amt Schlieben, vertreten durch den Amtdirektor Andreas Polz, 04936 Schlieben, Herzberger Straße 07  
Für den Inhalt der Rubrik – Bekanntmachungen anderer Behörden und Verbände – sind diese selbst verantwortlich.

Das Amtsblatt erscheint monatlich und wird kostenlos an die Haushalte im Amtsgebiet verteilt und liegt nach jeweiligem Erscheinen noch 3 Monate im Amtsgebäude aus. Nach Bedarf ist eine häufigere Erscheinungsweise möglich. Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Amtsblatt zum Jahresabopreis von 35,40 Euro (inklusive MwSt. und Versand) oder per PDF zu einem Preis von 1,75 Euro je Ausgabe über den Verlag bezogen werden.

Die Lieferung des Amtsblattes erfolgt durch den Verlag an alle Haushalte kostenfrei. Reklamationen sind an diesen zu richten. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

## Bekanntmachung

### des Beschlusses über den geprüften Jahresabschluss der Gemeinde Fichtwald zum 31.12.2014 und

### der Beschlüsse über die Entlastung der Amtsdirektorin sowie des Amtsdirektors für das Haushaltsjahr 2014

Das Rechnungsprüfungsamt (RPA) hat gem. § 104 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) den Jahresabschluss der Gemeinde Fichtwald zum 31.12.2014 in der Zeit vom 21.06.2018 bis 31.07.2018 geprüft. Das RPA hat das Ergebnis in einem Prüfungsbericht zusammengefasst und einen uneingeschränkten Prüfungsvermerk erteilt.

Die Gemeindevertreter der Gemeinde Fichtwald haben auf Empfehlung des RPA des Amtes Schlieben in ihrer öffentlichen Sitzung am 28.11.2018 gem. § 82 (4) BbgKVerf folgende Beschlüsse gefasst.

#### **Beschluss Nr. 32.-11./2018**

Bestätigung des geprüften Jahresabschlusses der Gemeinde Fichtwald zum 31.12.2014

#### **Der geprüfte Jahresabschluss schließt wie folgt ab:**

#### Bilanz 2014

<b>AKTIVA</b>			<b>PASSIVA</b>
Anlagevermögen	2.096.630,90 €	Eigenkapital	515.720,32 €
Umlaufvermögen	278.845,81 €	Sonderposten	1.110.168,00 €
		Rückstellungen	400.874,53 €
		Verbindlichkeiten	123.448,10 €
		Passive Rechnungsabgrenzungsposten	225.265,76 €
	<b>2.375.476,71 €</b>		<b>2.375.476,71 €</b>

#### **Ergebnisrechnung**

ordentliche Erträge	844.188,21 €
ordentliche Aufwendungen	1.060.963,61 €
Finanzerträge	26.708,24 €
Finanzaufwendungen	3.484,20 €
außerordentliche Erträge	21.440,00 €
außerordentliche Aufwendungen	21.080,00 €
<b>Jahresfehlbetrag</b>	<b>193.191,36 €</b>

#### **Finanzrechnung**

Einzahlungen lfd. Verwaltungstätigkeit	777.591,23 €
Auszahlungen lfd. Verwaltungstätigkeit	892.637,04 €
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	28.698,62 €
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	10.774,22 €
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00 €
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00 €
Finanzmittelfehlbetrag	-97.121,41 €
Anfangsbestand an Finanzmitteln	292.620,04 €
<b>positiver Bestand an liquiden Mitteln</b>	<b>195.498,63 €</b>

#### **Beschluss Nr. 33.-11./2018**

uneingeschränkte Entlastung der Amtsdirektorin zum geprüften Jahresabschluss der Gemeinde Fichtwald zum 31.12.2014

#### **Beschluss Nr. 34.-11./2018**

uneingeschränkte Entlastung des Amtsdirektors zum geprüften Jahresabschluss der Gemeinde Fichtwald zum 31.12.2014

Der geprüfte Jahresabschluss der Gemeinde Fichtwald zum 31.12.2014 nebst Anhang und Anlagen liegt für drei Monate ab Veröffentlichung zur Einsichtnahme während der Dienststunden, in der **Kämmerei im Amtsgebäude des Amtes Schlieben** öffentlich aus.

gez. *Bulst*  
Bürgermeisterin

gez. *Polz*  
Amtsdirektor

## Bekanntmachung

### des Beschlusses über den geprüften Jahresabschluss der Gemeinde Fichtwald zum 31.12.2015 und des Beschlusses über die Entlastung des Amtsdirektors für das Haushaltsjahr 2015

Das Rechnungsprüfungsamt (RPA) hat gem. § 104 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) den Jahresabschluss der Gemeinde Fichtwald zum 31.12.2015 in der Zeit vom 21.06.2018 bis 31.07.2018 (mit Unterbrechungen) geprüft. Das RPA hat das Ergebnis in einem Prüfungsbericht zusammengefasst und einen uneingeschränkten Prüfungsvermerk erteilt.

Die Gemeindevertreter der Gemeinde Fichtwald haben auf Empfehlung des RPA des Amtes Schlieben in ihrer öffentlichen Sitzung am 28.11.2018 gem. § 82 (4) BbgKVerf folgende Beschlüsse gefasst.

#### **Beschluss Nr. 35.-11./2018**

Bestätigung des geprüften Jahresabschlusses der Gemeinde Fichtwald zum 31.12.2015

#### **Der geprüfte Jahresabschluss schließt wie folgt ab:**

#### Bilanz 2015

AKTIVA		PASSIVA	
Anlagevermögen	2.038.550,22 €	Eigenkapital	452.103,72 €
Umlaufvermögen	285.041,16 €	Sonderposten	1.158.053,03 €
		Rückstellungen	386.826,82 €
		Verbindlichkeiten	115.423,37 €
		Passive Rechnungsabgrenzungsposten	211.184,44 €
	<b>2.323.591,38 €</b>		<b>2.323.591,38 €</b>

#### **Ergebnisrechnung**

ordentliche Erträge	966.686,88 €
ordentliche Aufwendungen	1.079.272,54 €
Finanzerträge	23.497,86 €
Finanzaufwendungen	3.316,92 €
außerordentliche Erträge	170,00 €
außerordentliche Aufwendungen	34,00 €
<b>Jahresfehlbetrag</b>	<b>92.268,72 €</b>

#### **Finanzrechnung**

Einzahlungen lfd. Verwaltungstätigkeit	895.240,61 €
Auszahlungen lfd. Verwaltungstätigkeit	944.881,03 €
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	37.249,00 €
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	22.518,75 €
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00 €
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00 €
Finanzmittelfehlbetrag	-34.910,17 €
Anfangsbestand an Finanzmitteln	195.498,63 €
<b>positiver Bestand an liquiden Mitteln</b>	<b>160.588,46 €</b>

#### **Beschluss Nr. 36.-11./2018**

uneingeschränkte Entlastung des Amtsdirektors zum geprüften Jahresabschluss der Gemeinde Fichtwald zum 31.12.2015

Der geprüfte Jahresabschluss der Gemeinde Fichtwald zum 31.12.2015 nebst Anhang und Anlagen liegt für drei Monate ab Veröffentlichung zur Einsichtnahme während der Dienststunden, in der **Kämmerei im Amtsgebäude des Amtes Schlieben** öffentlich aus.

gez. *Bulst*  
Bürgermeisterin

gez. *Polz*  
Amtsdirektor

## Beteiligung der Kinder und Jugendlichen an der Änderung der Hauptsatzung des Amtes Schlieben

Am 3. Juli 2018 ist das Erste Gesetz zur Änderung der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 29. Juni 2018 (GVBl. I Nr. 15) in Kraft getreten. Die Änderung umfasst unter anderem die Neueinführung des § 18a BbgKVerf – Kinder- und Jugendbeteiligung. Vor diesem Hintergrund ist es erforderlich, die Hauptsatzung des Amtes Schlieben in Hinblick auf die Gewährleistung der Kinder- und Jugendbeteiligung zu ändern.

Die Hauptsatzung des Amtes Schlieben soll in Bezug auf die Kinder- und Jugendbeteiligung folgendermaßen angepasst werden:

### § 5 Förmliche Einwohnerbeteiligung

(3) Die Einwohnerfragestunde ist auch für die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen offen. Darüber hinaus beteiligt das Amt Schlieben Kinder und Jugendliche durch eine öffentliche Bekanntmachung, mit welcher den Kindern und Jugendlichen eine angemessene Frist für Anregungen, Hinweise oder Einwendungen eingeräumt wird. Ihnen kann Einsicht in die Unterlagen gewährt werden, sofern die Umstände des Einzelfalls dieses erfordern. Der Amtsausschuss entscheidet unter Berücksichtigung des Beteiligungsgegenstandes und der mit der Beteiligung verfolgten Ziele, über den zu beteiligenden Personenkreis.

Die nachfolgenden Absätze der Hauptsatzung verschieben sich entsprechend nach hinten.

Den Kindern und Jugendlichen des Amtes Schlieben wird hiermit Gelegenheit gegeben, vor Beschlussfassung über die Regelung der sie betreffenden Beteiligungs- und Mitwirkungsform in der Hauptsatzung gemäß § 18a Abs. 2 S. 2 BbgKVerf bis zum

**31.12.2018**

Stellung zu nehmen. Die Stellungnahme ist an das Amt Schlieben, Herzberger Str. 7 in 04936 Schlieben zu richten.

*Polz*  
*Amtsdirektor*

## Öffnungszeiten im Bürgerbüro

Um den Service für die Bürger des Amtes Schlieben zu verbessern, ist das Bürgerbüro im Amt Schlieben zu folgenden Zeiten für Sie geöffnet:

Montag	08.00 Uhr – 16.00 Uhr
Dienstag	08.00 Uhr – 18.00 Uhr
Mittwoch	08.00 Uhr – 16.00 Uhr
Donnerstag	08.00 Uhr – 18.00 Uhr
Freitag	08.00 Uhr – 12.00 Uhr

sowie nach Vereinbarung.

Wir bitten um Beachtung!

*Bürgerbüro*

## Immobilien

### Ausschreibung

Nachfolgend aufgeführte Immobilien und Grundstücke werden im Amt Schlieben zum Verkauf angeboten:

#### **Stadt Schlieben:**

*OT Stadt Schlieben*

#### **Ernst-Thälmann-Straße 19 – 22**

**PLZ/Ort/Straße:** 04936 Stadt Schlieben

**Lage:** Ernst-Thälmann-Straße 19 – 22  
Stadt Schlieben, südöstliche Wohnlage mit Grünanteil in der Umgebung. Umliegend überwiegend 3-geschos-sige Mietwohnblöcke.

**Objekt:** Die Stadt Schlieben ist Eigentümer von 4 WE, vier 2-Raumwohnungen, drei zzt. vermietet, mit Küche und Bad/WC und mit einer Wohnfläche von 44,03 m<sup>2</sup>. Zu den jeweiligen Wohnungen gehört ein Kellerraum.

Die Wohnungen befinden sich in einem Mehrfamilienhaus mit insgesamt 24 WE (Eigentumswohnungen), Baujahr um 1968. Nach 1993 erfolgte eine Sanierung der Wohnungen (Fassade wärmege-dämmt, Dämmung der oberen Geschos-sdecke, Fenster, Heizung, Blitzschutz).

Die nicht vermietete 2-Raum-Wohnung ist in einem Zustand, der einen Reparatur- und Instandhaltungsrück-stau aufweist.

**Energie**

**Energieendbedarf:** 113 kWh (m<sup>2</sup> a)

**Befeuerungsart:** Oel

**Verkaufspreis:** Die Wohnungen werden zu unterschiedlichen Verkaufspreisen angeboten.

#### **Ernst-Thälmann-Straße 23 – 26**

**PLZ/Ort/Straße:** 04936 Stadt Schlieben

**Lage:** Ernst-Thälmann-Straße 26  
Stadt Schlieben, südöstliche Wohnlage mit Grünanteil in der Umgebung. Umliegend überwiegend 3-geschos-sige Mietwohnblöcke.

**Objekt:** Die Stadt Schlieben ist Eigentümer von zwei 1-Raum-Wohnungen, eine zzt. vermietet, mit Küche und Bad/WC und einer Wohnfläche von 29,93 m<sup>2</sup>.

**Energie**

**Energieausweistyp:** Energieverbrauchsausweis  
**gültig bis:** 17.09.2024

**Endenergiebedarf:** 119 kWh/(m<sup>2</sup> a)

**Befeuerungsart:** Oel

**Energieeffizienzklasse:** D

**PLZ/Ort/Straße:** 04936 Stadt Schlieben

**Lage:** Ernst-Thälmann-Straße 25  
Stadt Schlieben, südöstliche Wohnlage mit Grünanteil in der Umgebung. Umliegend überwiegend 3-geschos-sige Mietwohnblöcke.

**Objekt:** Die Stadt Schlieben ist Eigentümer einer 2-Raum-Wohnung, mit Küche und Bad/WC und einer Wohnfläche von 45,03 m<sup>2</sup>.

Energie  
 Energieausweistyp: Energieverbrauchsausweis  
 gültig bis: 14.10.2024  
 Endenergiebedarf: 94 kWh/(m<sup>2</sup> a)  
 Befeuerungsart: Oel  
 Energieeffizienzklasse: C

**PLZ/Ort/Straße:** 04936 Stadt Schlieben  
 Ernst-Thälmann-Straße 24  
**Lage:** Stadt Schlieben, südöstliche Wohnlage mit Grünanteil in der Umgebung. Umliegend überwiegend 3-geschos-sige Mietwohnblöcke.  
**Objekt:** Die Stadt Schlieben ist Eigentümer einer 2 - Raumwohnung, zurzeit vermietet, mit Küche und Bad/WC und einer Wohnfläche von 45,03 m<sup>2</sup>.

Energie  
 Energieausweistyp: Energieverbrauchsausweis  
 gültig bis: 17.09.2024  
 Endenergiebedarf: 99 kWh/(m<sup>2</sup> a)  
 Befeuerungsart: Oel  
 Energieeffizienzklasse: C

**PLZ/Ort/Straße:** 04936 Stadt Schlieben  
 Ernst-Thälmann-Straße 23  
**Lage:** Stadt Schlieben, südöstliche Wohnlage mit Grünanteil in der Umgebung. Umliegend überwiegend 3-geschos-sige Mietwohnblöcke.  
**Objekt:** Die Stadt Schlieben ist Eigentümer von zwei 2-Raum-Wohnungen, zurzeit eine davon vermietet, mit Küche und Bad/WC und einer Wohnfläche von 45,03 m<sup>2</sup>.

Energie  
 Energieausweistyp: Energieverbrauchsausweis  
 gültig bis: 17.09.2024  
 Endenergiebedarf: 110 kWh/(m<sup>2</sup> a)  
 Befeuerungsart: Oel  
 Energieeffizienzklasse: D  
 Zu den jeweiligen Wohnungen gehört ein Kellerraum. Die Wohnungen befinden sich in einem Mehrfamilienhaus mit insgesamt 24 WE (Eigentumswohnungen), Baujahr um 1968. Nach 1994 erfolgte eine Komplettanierung (Fassade wärmegeklämmt, Dämmung der oberen Geschossdecke, Bauwerkstroekenlegung, Fenster, Heizung, Blitzschutz, Flurelektrik).  
**Verkaufspreis:** Die Wohnungen werden zu unterschiedlichen Verkaufspreisen angeboten.

#### Schlieben

1 Baugrundstück, mit einer Größe von 1294 m<sup>2</sup>, teilweise erschlossen

1 Gartengrundstück mit einer Größe von 881 m<sup>2</sup>, gelegen am Ortsrand von Schlieben, Wasseranschluss ist vorhanden.

#### **Gemeinde Lebusa:**

##### OT Körba

8 Grundstücke zur Wochenendhausbebauung  
 durchschnittliche Größe: 250 m<sup>2</sup>  
 voll erschlossen und sofort bebaubar

Bei diesen Anzeigen handelt es sich um eine Aufforderung zur Abgabe von Angeboten. Die Stadt Schlieben, und die Gemeinde Lebusa sind jedoch nicht verpflichtet, dem höchsten oder irgendeinem Gebot den Zuschlag zu erteilen. Das Verkaufsan-

gebot ist freibleibend und ohne Gewähr auf die Vollständigkeit der Angaben.

Schriftliche Angebote sind unter Benennung des Kaufpreises bis spätestens zum 14.01.2019, 15.00 Uhr in einem geschlossenen Umschlag mit der Beschriftung des jeweiligen Grundstückes oder der jeweiligen Immobilie beim

Amt Schlieben  
 Herzberger Straße 07  
 04936 Stadt Schlieben

einzureichen.

*Wüstenhagen*  
 Sachbearbeiterin Liegenschaften  
 Tel.: 035361 356-20

### **Folgende kommunale Wohnung im Amtsbereich Schlieben steht zur Vermietung:**

PLZ/Ort/Straße: 04936 Schlieben, Markt 6  
 Lagebeschreibung: Stadtmitte (Markt)  
 Objekt: Wohnhaus, 5 WE  
 zzt. 4 WE vermietet  
 Zu vermieten: eine 1-Raum-Wohnung, 23,71 qm, EG  
 Ausstattung: Bad/WC  
 Kombiküche  
 Ölheizung/Warmwasser

Energie  
 Energieausweistyp: Energiebedarfsausweis  
 Gültig bis: 28.08.2028  
 Energiebedarf: 173 kWh/(m<sup>2</sup> a)  
 - Wohnberechtigungsschein nach § 5 erforderlichlich

Zu erfragen im Amt Schlieben, Herzberger Straße 7, 04936 Schlieben; Tel. 035361 35623

## **Bereitschaftsdienst**

### **Kassenärztlicher Bereitschaftsdienst**

#### **Amtsbereich Herzberg, Schlieben, Schönewalde**

Der kassenärztliche Bereitschaftsdienst der Bereiche Herzberg, Schlieben und Schönewalde ist unter der zentralen Rufnummer  
**116 117**

Montag, Dienstag und Donnerstag von 19.00 Uhr bis 07.00 Uhr  
 Mittwoch und Freitag von 13.00 Uhr bis 07.00 Uhr  
 Samstag und Sonntag von 07.00 Uhr bis 07.00 Uhr  
 erreichbar.

## **Bekanntmachungen anderer Behörden und Verbände**

### **Termine für den Rentenberatungsservice im I. Halbjahr 2019 in Schlieben**

Die Auskunfts- und Beratungsstelle Bad Liebenwerda der Deutschen Rentenversicherung Berlin-Brandenburg führt am **26.02.2019, 30.04.2019 und 18.06.2019** im Versammlungsraum des Amtes Schlieben, Herzberger Straße 07, in **04936 Schlieben, während der Zeit von 9.00 bis 17.00 Uhr kostenlos** Beratungstage durch.

Wenn Sie Fragen zur Rente, Rentenanspruchstellung oder Klärung Ihres Versicherungskontos haben, melden Sie sich unter der kostenlosen

**Servicetelefon-Nr. 0800 100048025**  
 zur Vergabe eines Beratungstermins an!



## Externe Stellenausschreibung

Im Landkreis Elbe-Elster, Amt für Veterinärwesen, Lebensmittelüberwachung u. Landwirtschaft besetzen wir zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle als:

### Amtl. Tierarzt Lebensmittelüberwachung (m/w/d)

#### SIE ERWARTET

- die Vergütung erfolgt nach der Entgeltgruppe 14 TVöD
- bei Vorliegen der Fachtierarztausbildung erfolgt die Vergütung nach der Entgeltgruppe 15 TVöD
- bei Vorliegen der beamtenrechtlichen Voraussetzungen kann die Besoldung nach der Bes.Gr. A 14 BBesG erfolgen
- die Stelle ist mit 1,0 VZE (40 h) unbefristet zu besetzen
- die Besetzung der Stelle ist auch durch Teilzeitbeschäftigte möglich, wenn dabei die Abdeckung der Bürozeiten gewährleistet ist

#### SIE VERFÜGEN ÜBER

- ein abgeschlossenes Studium der Veterinärmedizin u. Approbation als Tierarzt
- Befähigungsnachweis für den höheren Veterinärdienst (Amtstierärzteexamen) bzw. eine Fachtierarztausbildung auf dem Gebiet „Öffentliches Veterinärwesen“ wünschenswert bzw. die Bereitschaft diese zu erwerben
- Befähigung für den amtstierärztlichen Dienst i. S. der Verordnung EG Nr. 854/2004 wünschenswert
- Berufserfahrung in der öffentlichen Verwaltung sind von Vorteil
- persönliches Engagement, Verantwortungsbewusstsein, Teamfähigkeit u. Flexibilität
- Belastbarkeit und Durchsetzungsvermögen
- Bereitschaft zur amtstierärztlichen Rufbereitschaft und zum Dienst außerhalb der üblichen Arbeitszeit
- einen PKW-Führerschein und die Bereitschaft zur Nutzung des privaten PKW für dienstliche Zwecke

#### IHR AUFGABENBEREICH UMFASST

- den gesamten amtstierärztlichen Dienst mit dem Schwerpunkt Lebensmittelüberwachung:
  - Überwachung von Einrichtungen und Betrieben inkl. Befundauswertung und Einleitung von Maßnahmen
  - Ermittlungen und Maßnahmen bei lebensmittelbasierten Erkrankungsgeschehen
  - Mitwirkung bei bau- und gaststättenrechtlichen Verfahren
  - Vorbereitung und Durchführung der Zulassung von Lebensmittelbetrieben nach VO EG Nr. 853/2004
  - Zertifizierung für den internationalen Lebensmittelverkehr
  - Erstellung und Verfolgung von Ordnungsverfügungen

Schwerbehinderte Bewerber/innen werden bei gleicher Eignung besonders berücksichtigt.

Ihre aussagekräftige Bewerbung richten Sie bitte bis zum 13.01.2019 an das:

Amt für Personal, Organisation und IT Service oder per E-Mail an [personalamt@lkee.de](mailto:personalamt@lkee.de)

#### ANSPRECHPARTNER

Frau Woigk  
Tel. 03535 462602

In Vertretung Peter Hans  
Erster Beigeordneter



Förderverein für regionale Entwicklung e. V. Am Bürohochhaus 2-4 14478 Potsdam

## Freie Förderplätze für Brandenburg – Azubis suchen wieder Webseitenprojekte

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Förderverein für regionale Entwicklung e. V. setzt sich mit seinen Azubi-Projekten für die praxisnahe Ausbildung von Berufsschülern und Studenten ein. Dank dieser Initiative können Azubis aus den Bereichen Büromanagement, Mediengestaltung und Programmierung ihr in der Berufsschule erworbenes Wissen im Rahmen der Webseitengestaltung für Kommunen, öffentliche Einrichtungen, Vereine und kleinere Unternehmen praktisch anwenden.

Neue Teilnehmer am **Förderprogramm „Brandenburg vernetzt“** ermöglichen den Azubis an abwechslungsreichen Webseitenprojekten tätig zu werden und mit den Projektpartnern gemeinsam einen neuen, modernen Internetauftritt zu entwickeln, der anschließend eigenständig – ohne Programmierkenntnisse – gepflegt werden kann. **Die Erstellung der Webseiten ist für die Projektpartner dabei kostenfrei!** Lediglich die Kosten für die Webadresse und den Speicherplatz sind selbst zu tragen.

Schon bei der Erstellung der Webseite werden **die geltenden Datenschutzrichtlinien berücksichtigt und umgesetzt**, beispielsweise mithilfe einer Beispiel-Datenschutzerklärung, die auf Wunsch verwendet werden kann. Das Redaktionssystem, mit dem die Projektpartner ihre Seite selbstständig aktualisieren können, bietet darüber hinaus alle Voraussetzungen für einen **barrierefreien Internetauftritt**. Beim Design wird sich maßgeblich an den Vorstellungen und Wünschen der Projektpartner orientiert. Der **kostenfreie telefonische Support** des Fördervereins, an den sich die Projektpartner auch nach Abschluss des Projektes bei Fragen und Problemen wenden können, ist **bis mindestens 2025** gesichert.

Ermöglichen Sie den Azubis, Berufserfahrung zu sammeln, indem Sie dieses Anschreiben in Ihrem Amtsblatt veröffentlichen oder es an Vereine, öffentliche Einrichtungen und kleinere Unternehmen in Ihrer Kommune weiterleiten. Bei Fragen rufen Sie uns gerne unter der Telefonnummer 0331 55047471 an oder schicken eine E-Mail an [info@azubi-projekte.de](mailto:info@azubi-projekte.de).

Mit freundlichen Grüßen  
Ihr Förderverein für regionale Entwicklung e. V.



## Nachfolgend einige Beispiele für Webseitenprojekte in Brandenburg:

- Amt Altldöbern [www.amt-altldoeborn.de](http://www.amt-altldoeborn.de)
- Tourist-Information Gemeinde Grünhagen (Mark) [www.tourismus-gruenheide.de](http://www.tourismus-gruenheide.de)
- Stadt Premnitz [www.premnitz.de](http://www.premnitz.de)
- GA Göritzer Agrar GmbH [www.die-spreewaldbauern.de](http://www.die-spreewaldbauern.de)
- Atelier „trotzdem“ [www.atelier-trotzdem.de](http://www.atelier-trotzdem.de)
- Förderverein der öffentlichen Bibliotheken im Landkreis Märkisch-Oderland e.V. [www.foerderverein-oeffentliche-bibliotheken.de](http://www.foerderverein-oeffentliche-bibliotheken.de)

Weitere Webseitenprojekte finden Sie unter: [www.azubi-projekte.de/brandenburg](http://www.azubi-projekte.de/brandenburg)

## Das Förderprogramm im Überblick:

- Sie **unterstützen Azubis**, praktische Berufserfahrung zu sammeln
- Betreuung der Azubis durch **IHK-geprüfte Ausbilder**
- **kostenfreie Erstellung einer** nach Ihren Vorstellungen konzipierten **Webseite**
- Berücksichtigung und **Umsetzung der geltenden Datenschutzrichtlinien**
- **Musterseite** zur Vorschau
- **eigenständiges Aktualisieren der Webseite** - ohne Programmierkenntnisse
- **bis mindestens 2025 telefonischer Support bei Fragen und Problemen**
- bei Bedarf **kostenfreier passwortgeschützter Bereich** für interne Dokumente o.ä.

## Das sagen unsere Projektpartner:

*„Wir möchten uns an dieser Stelle herzlich für die sehr gute Unterstützung bei der Modernisierung der Homepage [www.bioenergiedorf-coaching.de](http://www.bioenergiedorf-coaching.de) bedanken. Insbesondere war es außerordentlich hilfreich, persönliche Ansprechpartner zu haben, die uns mit ihrer Kompetenz geholfen haben, den einen oder anderen Gedanken hinsichtlich der Gestaltung klären zu können. Gern empfehlen wir den Förderverein für regionale Entwicklung e.V. weiter.“*

Frau Spangenberg, Bioenergiedorf-Coaching Brandenburg e. V. ([www.bioenergiedorf-coaching.de](http://www.bioenergiedorf-coaching.de))

*„Im Rahmen einer dringend benötigten Überarbeitung unserer Inhalte auf der Homepage des URANIA-Planetariums beauftragten wir den Förderverein für regionale Entwicklung e.V. mit der Neugestaltung der Seite. Mit der Arbeitsweise der beauftragten Auszubildenden waren wir stets und in jeder Hinsicht vollauf zufrieden. Von uns angeregte Änderungen am vorgeschlagenen Design wurden zügig und professionell umgesetzt. Durch die Arbeit des Fördervereins besitzen wir nun einen Internetauftritt, der mit klarer Struktur und modernem Design unsere Besucher deutlich schneller als zuvor alle relevanten Informationen zu unserer Einrichtung liefert. Wir danken für die zuverlässige Zusammenarbeit.“*

Simon Plate, Leiter des URANIA-Planetariums Potsdam ([www.urania-planetarium.de](http://www.urania-planetarium.de))

**Weitere Informationen und Referenzen sowie Stimmen unserer zufriedenen Projektpartner finden Sie unter [www.azubi-projekte.de](http://www.azubi-projekte.de)**

Förderverein für regionale Entwicklung e. V.

Adresse  
Am Bürohochhaus 2-4  
14478 Potsdam

Kontakt  
Telefon: 0331 55047471  
Fax: 0331 55047401

[info@azubi-projekte.de](mailto:info@azubi-projekte.de)  
[www.azubi-projekte.de](http://www.azubi-projekte.de)

Spendenkonto  
Förderverein für regionale Entwicklung e.V.  
Mittelbrandenburgische Sparkasse  
IBAN: DE44 1605 0000 3517 0084 00  
BIC: WELADEDIPMB

Vereinsregister  
Amtsgericht Potsdam VR 7064 P



### Interessenbekundung

Bei Interesse an dem Förderprogramm und einer Webseitenstellung, schicken Sie uns eine kurze Projektbeschreibung mit Ihren Daten per Fax an 0331 550 474 01 oder schreiben Sie uns eine E-Mail. Wir setzen uns mit Ihnen in Verbindung und besprechen den weiteren Ablauf.

Interessent/Einrichtung: .....

Ansprechpartner: .....

Adresse: .....

Telefon: .....

Fax: .....

E-Mail: .....

Homepage (wenn vorhanden): .....

Projektbeschreibung: .....

**Wir nehmen den Schutz Ihrer Daten sehr ernst. Mehr Informationen zum Umgang mit personenbezogenen Daten, Ihren Rechten und Widerspruchsmöglichkeiten finden Sie unter:**  
<https://www.foerderverein-regionale-entwicklung.de/datenschutz/information/>

**Eine Weitergabe Ihrer Daten an Dritte findet nicht statt.**

**Weitere Informationen erhalten Sie unter [www.azubi-projekte.de](http://www.azubi-projekte.de)**

## Stellenausschreibung

Der Herzberger Wasser- und Abwasserzweckverband beabsichtigt, **zum 01.06.2019** eine Stelle als

### Kaufmännischen Leiter (m/w/d)

mit Verantwortungsübernahme **zum 01.08.2019** unbefristet zu besetzen. Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 40 Stunden und gestaltet sich flexibel. Die arbeitsrechtlichen Bedingungen und die Vergütung regeln sich nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD – EG 11).

Die Stelle ist dem Verbandsvorsteher direkt unterstellt.

#### Das Aufgabengebiet umfasst im Wesentlichen:

- die strategische und operative Führung des kaufmännischen Bereiches und schließt eine kooperative Zusammenarbeit mit allen Verbandsmitgliedern ein
- fachliche Leitung der kaufmännischen Abteilung des HWAZ mit 7 Mitarbeitern und den Sachgebieten Verbrauchsabrechnung, Rechnungswesen und Liegenschaftsbearbeitung
- Erarbeitung von Dienst- und Verfahrensanweisungen im Aufgabenbereich
- Organisation von Aufstellung, Änderung, Beschlussvorbereitung, Genehmigung und formaler Inkraftsetzung der Wirtschaftspläne des HWAZ auf der Basis der Eigenbetriebsverordnung, dabei sind jeweils die Erfolgs- und Finanzpläne eigenverantwortlich zu bearbeiten und Invest- und Stellenplan als Zuarbeiten anderer Abteilungen schlüssig einzufügen
- Organisation und Kontrolle der Verbrauchsabrechnung, der Widerspruchsbearbeitung öffentlich-rechtlicher Forderungen und privatrechtlicher Entgelte und Kostenersatzforderungen
- Koordination, Organisation und Kontrolle der Finanz- und Anlagenbuchhaltung, der Kassengeschäfte, der Vollstreckung öffentlich rechtlicher Forderungen und die Einbringung privatrechtlicher Forderungen
- Die Verantwortung erstreckt sich ebenfalls auf eine effiziente Kosten- und Leistungsrechnung, eine jährliche Gebührekalkulation, Abgabe der Steuererklärungen, Anfertigung von Analysen verschiedenster Art und die Organisation von Jahresabschluss sowie Jahresabschlussprüfung
- Abwicklung aller Kreditangelegenheiten und aktives Zinsmanagement

- Überwachung des Kennzahlen- und Berichtswesens für die unterjährige Haushaltssteuerung sowie die Organisation des Controllings
- Anfertigung von Teilnehmungsberichten nach Kommunalverfassung
- verantwortlich für die pflichtigen Statistikmeldungen diverser Art
- Betreuung und Organisation der EDV-Programme sowie Software im kaufmännischen Bereich

#### Stellenanforderungen:

Von dem Bewerber (m/w/d) erwarten wir:

- abgeschlossener Fachhoch- oder Hochschulabschluss mit wirtschaftswissenschaftlicher Ausrichtung bzw. einen vergleichbaren Abschluss
- mehrjährige Berufserfahrung in möglichst leitender Funktion
- fundierte Kenntnisse in der Anwendung des kommunalen Verwaltungs- und Haushaltsrechts und der Fachsteuerung über Budgets
- Fähigkeit zu analytischem und strategischem Denken sowie zu konzeptioneller Arbeit
- ausgeprägte soziale Kompetenz
- Zuverlässigkeit, Belastbarkeit, Kommunikations-, Kooperations- und Teamfähigkeit
- Bereitschaft zur Fort- und Weiterbildung
- gültiger Führerschein der Klasse B

Ihre schriftliche Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen (Bewerbungsschreiben, Lebenslauf, Zeugnisse, Qualifikationsnachweise) richten Sie bitte **bis zum 31.01.2019** an:

#### Herzberger Wasser- und Abwasserzweckverband Verbandsvorsteher, Herrn Kestin – persönlich Osterodaer Straße 4, 04916 Herzberg (Elster)

Schwerbehinderte Bewerber/-innen werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

#### Hinweis:

Bewerbungskosten werden nicht erstattet. Bewerbungen per E-Mail können lediglich zur Fristwahrung berücksichtigt werden. Die Unterlagen sind in Papierform nachzureichen. Für die Rücksendung der Bewerbungsunterlagen legen Sie bitte einen adressierten und ausreichend frankierten Briefumschlag bei. Ansonsten werden die Unterlagen nach Abschluss des Auswahlverfahrens vernichtet.